

Satzung

Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V.

Stand: 24. November 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines freizeit- und gesundheitsorientierten Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Betätigungen, auch im Rahmen eines Betriebs von Sportanlagen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Satzungen und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen, dem Mitglied schriftlich oder über elektronische Medien bekannt zu machen und kann innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds durch an den Vorstand zu richtenden Einspruch angefochten werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem fälligen Mitglieds-, Aufnahme- oder Teilnahmebeitrag bzw. einer Umlage mindestens einen Monat in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ab Versand der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einfachem Brief oder über elektronische Medien an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands; der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sofern sie die Beiträge entrichtet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr und eine jährliche Umlage bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und Umlage sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die an Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben hierfür Teilnehmerbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Teilnehmerbeiträge sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließt der Vorstand.
- (5) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern, die keine Zustimmung zur Übersendung der gesamten Kommunikation des Vereins an das Mitglied über elektronische Medien erteilen, eine angemessene Aufwands- und Tätigkeitspauschale. Über deren Höhe und Fälligkeit sowie Ausnahmen beschließt der Vorstand. Die Pauschale darf pro Kalenderjahr die Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen nicht überschreiten. Darüber hinaus haben Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sowie diejenigen, bei denen der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins zu zahlen, deren Höhe der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. die Einberufung von Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, sofern das Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern, oder, sofern dies eine geringere Anzahl ergibt, von fünf Prozent aller Mitglieder gestellt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder zur Beschlussfassung im Präsenzverfahren oder im schriftlichen Verfahren. Die Einberufung kann in einem an alle Mitglieder übersandten Mitgliedsblatt oder Newsletter enthalten sein.
 - (a) Bei der Beschlussfassung im Präsenzverfahren ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung soll soweit möglich 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu versenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ergänzende Anträge sind per Brief, Telefax oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen

Adresse zu richten. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden. Die ergänzenden Anträge sollen allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann auf andere Weise als die Einladung erfolgen, insbesondere auch über elektronische Medien, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Über die Annahme zur Beschlussfassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (b) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen durch die Mitglieder erforderlich.
 - (aa) Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe des von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstandes bzw. der von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstände nebst Stellungnahme des Vorstandes zu diesem/diesen per Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift von der bevorstehenden Beschlussfassung zu unterrichten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung der Unterrichtung die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände verlangen. Dieses Verlangen ist per Brief, Telefax oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse zu richten. Der Tag, an dem die Frist für ergänzende Anträge endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Verspätet eingegangene Anträge finden – soweit der Vorstand im Einzelfall nicht nach billigem Ermessen die Zulassung des verspäteten Antrags beschließt – keine Berücksichtigung. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden.
 - (bb) Nach Ablauf der Frist für weitere Anträge gibt der Vorstand den Mitgliedern die endgültigen Beschlussgegenstände in der Form gemäß (aa) Satz 2 bekannt und fordert diese zur Stimmabgabe innerhalb von 2 Wochen auf. Die Frist beginnt mit der Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Der Tag, an dem die Abstimmungsfrist endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Beschlussgegenstände auch unmit-

telbar – ohne den Mitgliedern gemäß den Regelungen unter (aa) die Gelegenheit für ergänzende Anträge zu geben – endgültig festlegen und die Mitglieder gemäß den vorstehenden Sätzen zur Stimmabgabe zu diesen auffordern.

- (4) Die Stimmabgabe erfolgt, wie folgt:
- (a) im Präsenzverfahren durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter beschließt eine andere Form der Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Anwesenden ist über die Beschlussgegenstände, für die dies beantragt wird, schriftlich und geheim abzustimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende des Vorstands oder bei Verhinderung sein Stellvertreter;
 - (b) im schriftlichen Verfahren durch Übersendung der jeweiligen Stimmabgabe an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe maßgeblich. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Bildung von Abteilungen und Sparten,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins nach § 12,
 9. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 3 Abs. 5.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Ein gesondertes Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (7) In der Mitgliederversammlung bzw. bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der im Präsenzverfahren erschienenen bzw. im schriftlichen Verfahren teilnehmenden Mitglieder bzw. abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 1. Änderungen von § 2 der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks,
 2. Strukturveränderungen, die zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen können,
 3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 4. Auflösung des Vereins.

Wird nicht diese, sondern nur die Mehrheit nach Abs. 8 erreicht, wird der Beschluss wirksam, sofern er in einer weiteren Mitgliederversammlung mit der nach Abs. 8 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird und zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erst nach der ersten eingeladen und diese mindestens sechs Monate und längstens ein Jahr nach der ersten abgehalten wird. Im schriftlichen Verfahren gilt die Versammlung als abgehalten an dem Tag, an dem die Frist zur schriftlichen Stimmabgabe endet.

§ 7 Wahlen

- (1) Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied des Vereins.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Sportdirektor,
 5. einem Beisitzer.

Der Sportdirektor ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Sollte der Verein Ehrenvorsitzende ernannt haben, werden diese zu Vorstandssitzungen eingeladen.

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Sportdirektor, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Führung der Vereinskasse,
 3. die Festsetzung der Teilnehmerbeiträge und -bedingungen für Kurse und Veranstaltungen,
 4. die Planung, Organisation und Durchführung der vom Verein angebotenen Kurse und Veranstaltungen,
 5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 7. die Erstellung des Vorstandsberichtes,
 8. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 9. die Bestellung und Abberufung des Sportdirektors.

Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Einberufungsfrist von einer Woche eingeladen wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Sportdirektor hat bei der Beschlussfassung über seine Bestellung und Abberufung sowie sein Anstellungsverhältnis kein Stimmrecht. Die Dienstaufsicht in Bezug auf den Sportdirektor obliegt dem übrigen Vorstand. Die Regelungen der §§ 28, 34 BGB bleiben unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann vorsehen, dass den Vorstandsmitgliedern und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ein Entgelt gezahlt wird. Für den Abschluss und die Ausgestaltung der jeweiligen Vereinbarungen ist der Vorstand zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben angemessene Aufwandspauschalen festsetzen. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 9

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über Beschlüsse der Mitglieder im schriftlichen Verfahren wird vom Vorsitzenden und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Mitglieder haften für von Ihnen an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder sonst an Vereinseigentum verursachte Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a Abs. 1 BGB genannten jährlichen Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es
 1. der Vorstand beschlossen hat;
 2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 9.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die "Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft Kiel", Auditorium Maximum, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort. Den Mitgliedern ist bekannt, dass im Rahmen der Mitgliederverwaltung Daten auch an externe Dienstleister weitergegeben werden.